

**Maxenergy:** Was tun gegen illegale Kündigung trotz Preisgarantie?

**Winterurlaub buchen:** Wie absichern gegen Covid-19 Stornos?

#### **Maxenergy**

Was tun gegen illegale Kündigung trotz Preisgarantie?

Die Einkaufspreise für Energie steigen und daher wollen Energieanbieter die Preise erhöhen. Doch das ist nur in einem klar geregelten gesetzlichen Rahmen möglich. Dabei müssen auch „Preisgarantien“ eingehalten werden.

In der Regel werden Energielieferungsverträge - insbesondere bei Aktionspreisen - mit einer Mindestdauer von 12 Monaten geschlossen. Kündigen beide Seiten nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist den Vertrag auf, kommt es zu einer automatischen Verlängerung (wenn das in den AGB auch so geregelt ist).

Wenn nun ein Energieanbieter während laufender Verträge das Entgelt erhöhen will, dann muss er die gesetzlichen Regeln einhalten: „Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig. Solche Änderungen sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten.“

Doch wenn die Vertragslaufzeit und die „Preisgarantie“ nicht synchron laufen, dann kann der Energieanbieter nicht einfach seine Kunden kündigen, bevor die Zeit für die „Preisgarantie“ nicht auch abgelaufen ist.

Ein Beispiel ist der Anbieter Maxenergy. Dieser Anbieter hat 2020 in der VKI-Energiepreis-Stop-Aktion gewonnen. Daher haben viele Konsumenten zu diesem vermeintlich seriösen Anbieter gewechselt. Es war eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten vereinbart und Maxenergy gab eine Preisgarantie von 18 Monaten.

In den letzten Tagen wurden Kunden von Maxenergy Kündigungen der Versorgungsverträge zum 31.12.2021 durch den Anbieter zugestellt. Diese Kündigungsfrist und der Kündigungstermin entsprechen zwar den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters, doch all jene, denen eine „Preisgarantie von 18 Monaten“ zugestanden wurde, fallen nun um 6 Monate günstiger Energiepreis um.

Das ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen gesetzwidrig: Maxenergy hat mit dieser Preisgarantie geworben und Kunden haben im Vertrauen darauf Anbieter gewechselt. Wenn sich nun herausstellt, dass sich Maxenergy nicht an die Garantie halten will, dann war die Werbung irreführend.

Dagegen könnten AK und VKI mit einer Verbandsklage vorgehen. (Der VSV leider noch nicht, weil die Sozialpartner eine Klagslegitimation für den VSV offensichtlich verhindern wollen. Näheres dazu und zu unserer Bürgerinitiative finden Sie auf unserer Web-Site [www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu))

Doch das hilft den Kunden unmittelbar nicht weiter. Doch die Kunden haben aus dieser irreführenden Werbung einen Schaden, wenn sie sich nun einen neuen Anbieter suchen müssen, der heute mit hoher Sicherheit höhere Preise hat als die „Preisgarantie“ von Maxenergy vorsah. Die Differenz zwischen Maxenergy-Preis und Neu-Preis für eine Laufzeit von sechs Monaten ist der konkrete Schaden.

Wir empfehlen daher Betroffenen an Maxenergy (eingeschrieben mit Rück-schein) zu schreiben, dass man die Kündigung nicht akzeptiert und - sollte Maxenergy nicht innerhalb einer kurzen Frist davon ablassen - die Mehrkosten eines neuen Anbieters als Schadenersatz geltend machen wird. Sie finden auf unserer Web-Site einen [entsprechenden Musterbrief](#).

### **Winterurlaub buchen**

#### Wie absichern gegen Covid-19 Stornos?

Auch in Österreich explodieren derzeit die Covid-19 Neuinfektionen; heute über 6000 neue Fälle. Gleichzeitig werben Touristiker und die Tourismusministerin Köstinger für Winterurlaub in Österreich. Im November beginnen diverse Ski-Openings - so etwa auch in Ischgl.

„Wer mitten in einer Pandemie Reisen und Hotels bucht, muss wissen, dass eine kostenlose Stornierung wegen einer gefährlichen Covid-19-Lage vor Ort höchst umstritten sein kann. Daher rät der Verbraucherschutzverein bei Buchungen unbedingt eine solche kostenlose Stornomöglichkeit zu vereinbaren,“ sagt Peter Kolba, Obmann des Verbraucherschutzvereines (VSV). „Im Februar-März 2020 haben etwa die Hoteliers in Ischgl von Gästen, die früher abreisen wollten, dennoch die volle Zahlung des Aufenthaltes verlangt.“

Man muss unterscheiden:

- Wenn man selbst die Reise wegen einer Covid-19 Infektion nicht antreten kann, dann ist das ein Risiko in der eigenen Sphäre und man müsste Stornogebühr bezahlen. Diese wird allerdings idR durch eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abgedeckt.

- Wenn aber vor Ort die Gefahr sich mit Covid-19 zu infizieren hoch ist und es uU sogar entsprechende Reisewarnungen gibt, dann wäre das ein Grund für einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag. Doch da gibt es einen Haken: Wenn die Situation vorhersehbar war - und wir fürchten das würden die Gerichte so sehen - dann gibt es keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage und auch keinen kostenlosen Rücktritt.

„Wir empfehlen daher jedenfalls bei der Buchung mit dem Veranstalter oder dem Hotel gesondert (schriftlich!) zu vereinbaren, dass im Fall, dass das Ski-Gebiet ein Risikogebiet wäre, ein kostenloser Rücktritt vom Vertrag vom Hotelier akzeptiert wird,“ rät Kolba.